

Satzung

(Steuerrechtlich bedingte Bestimmungen)

- § 1. Der Bürgerverein Wedau / Bissingheim von 1972 e. V. mit Sitz in Duisburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

Zweck des Bürgervereins ist die Förderung der Heimatpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die Gestaltung und Verschönerung der Ortsteile Wedau und Bissingheim,
2. die Unterstützung schulischer und vorschulischer Veranstaltungen und Feste,
3. die Durchführung heimatkundlicher Veranstaltungen und Veröffentlichungen,
4. die Vertretung der Vereinsinteressen gegenüber Bezirksvertretung, Rat und Verwaltung.

- § 2. Der Bürgerverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3. Mittel des Bürgervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- § 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 5. Bei Auflösung des Bürgervereins fällt das Vermögen des Bürgervereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die heimatkundliche Pflege der Stadtteile Wedau und Bissingheim.

(Vereinsrechtliche Vorschriften des BGB)

- § 6. Die Postanschrift des Bürgervereins wird bestimmt durch den Vorstand lt. §14
- § 7. Der Bürgerverein ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Duisburg eingetragen.
- § 8. Der Bürgerverein hat die Aufgaben:
1. die gemeinsamen Interessen der Bürgerinnen und Bürger in Wedau und Bissingheim wahrzunehmen und zu vertreten,
 2. die Wünsche und Beschwerden seiner Mitglieder, soweit sie die Stadtteile Wedau und Bissingheim angehen, zu prüfen und eventuelle Schritte zu unternehmen. Diese Aufgaben erfüllt der Bürgerverein unter Berücksichtigung der konfessionellen und parteipolitischen Neutralität.
- § 9. Mitglied des Bürgervereins können alle Bürgerinnen und Bürger werden, soweit sie ihren Wohnsitz in Wedau oder Bissingheim haben oder hatten und volljährig sind. Auch in Wedau und Bissingheim ansässige Vereine und Betriebe können Mitglieder des Bürgervereins werden. Ortsferne Personen können Mitglieder werden, sofern sie ein Interesse an den Ortsteilen Wedau und Bissingheim im Sinne der Satzung haben. Jeder Verein und jeder Betrieb hat nur eine Stimme. Der Eintritt wird schriftlich gegenüber dem Vorstand des Bürgervereins erklärt. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung des Bürgervereins als verbindlich an.
- § 10. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten.
- § 11. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode, durch Austritt oder Ausschluss.
1. Der Tod ist dem Vorstand anzuzeigen.
 2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
 3. Mitglieder, die in grober Weise gegen die Satzung verstoßen, mit einem Jahresbeitrag im Rückstand sind, oder durch ihre Verhaltensweise das Ansehen des Bürgervereins schädigen, können durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist darüber zu informieren. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Deren Entscheidung ist endgültig.
- § 12. Organe des Bürgervereins sind:
1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Gesamtvorstand.
- § 13. Mitgliederversammlung
1. Die Mitgliederversammlung ist als beratende und beschließende Versammlung der Mitglieder das höchste Organ des Bürgervereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
 2. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb des ersten *Halbjahres* einzuberufen. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder innerhalb von 4 Wochen durch den Vorstand einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand erstellt. Sie ist den Mitgliedern mit der Einladung, spätestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin zuzusenden. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu stellen. Diese Anträge werden auf der Homepage des Bürgervereins veröffentlicht.
 3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Wird festgestellt, dass bei einer Abstimmung weniger als die Hälfte der zu Beginn der Versammlung erschienenen Mitglieder anwesend sind, so ist die Versammlung nicht mehr beschlussfähig. Das Protokoll über die gefassten Beschlüsse ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
 4. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen der Mitglieder, ausgenommen, dass geheime Wahl verlangt wird.

5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

5.1 Stellungnahme zu grundsätzlichen Fragen der Aufgaben des Bürgervereins.

5.2 Entgegennahme des Jahresberichts der/des Vorsitzenden, des Kassenberichts der Kassiererin oder des Kassierers und des Kassenprüfungsberichts der Kassenprüferinnen und/oder Kassenprüfer.

5.3 Entlastung des Vorstandes.

5.4 Wahlen des Gesamtvorstands gem. § 14 auf die Dauer von drei Jahren. Sollten nicht alle Ämter besetzt sein, können diese mit Verkürzung im Folgejahr gewählt werden.

5.5 Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

5.6 Festsetzung einer Beitragsänderung.

5.7 Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes.

§14. Begriffsbestimmung:

Vorstand im Sinne §26 BGB: Vorsitzende(r) und stellv. Vorsitzende(r)

Erweiterter Vorstand: Schriftführer(in), stellv. Schriftführer(in), Kassierer(in), stellv. Kassierer(in)

Gesamtvorstand: erweiterter Vorstand, Beisitzer oder Beisitzerinnen (maximal sieben)

Dem Gesamtvorstand gehören an:

1. die/der Vorsitzende,
2. die/der stellvertretende Vorsitzende.
3. der/die Schriftführer(in),
4. der/die stellvertretende Schriftführer(in),
5. der/die Kassierer(in),
6. der/die stellvertretende Kassierer(in),
7. sieben Beisitzer(innen).

§ 15. Der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter(in) leiten alle Versammlungen und Sitzungen des Bürgervereins. Der/die Versammlungsleiter(in) darf nicht gleichzeitig zur Sache sprechen.

§ 16. Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich einmal zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der gewählten Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Betrifft ein Antrag ein Vorstandsmitglied persönlich, hat es der Abstimmung fernzubleiben.

§ 17. Aufgaben des Vorstands:

1. Leitung der sachlichen und organisatorischen Arbeit des Bürgervereins
2. Verwaltung des Vermögens des Bürgervereins
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
4. Information der Mitglieder durch Vorträge, Versammlungen und Veröffentlichungen
5. den Bürgerverein nach außen zu repräsentieren
6. Für laufende Geschäfte kann der Vorstand im Sinne des § 26 BGB je Einzelfall bis zu höchstens 500,- € beschließen. Darüber hinaus ist die Zustimmung der Mehrheit des Gesamtvorstandes erforderlich. Eine Wertanpassung kann um den jeweiligen Wert des Verbraucherpreisindex des statistischen Bundesamtes durch Antrag an die Mitgliederversammlung erfolgen.
7. Zur vereinfachten Durchführung des Geschäftsbetriebes des Bürgervereins können der/die Vorsitzende, der/die stellv. Vorsitzende, der/die Kassierer(in) und der/die stellv. Kassierer(in) Bankgeschäfte im Sinne des Vorstands einzeln durchführen.

§ 18. Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 19. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20. Die Auflösung des Bürgervereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden; mindestens Dreiviertel der Mitglieder müssen hierbei anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss muss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit ist eine weitere Mitgliederversammlung schon mit der Einladung einzuberufen, die im Anschluss an die erfolglose Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die auflösende Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verwendung des Vermögens des Bürgervereins gemäß § 5 der Satzung. Sie hat drei Mitglieder zu Liquidatoren zu wählen.

§ 21. Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.03.2024 verabschiedet und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit wird die Satzung vom 06.10.72, 13.03.81, 18.09.91 und 10.04.1992 in ihrer Fassung aufgehoben.